

Telefon: 233 – 39975
Telefax: 233 - 989 39975

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.212

Lärmbelästigung durch verkehrswidriges Autofahrverhalten

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00616
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen
am 24.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06931

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00616

Beschluss des Bezirksausschusses des 05. Stadtbezirkes – Au-Haidhausen vom 21.09.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 - Au-Haidhausen hat am 24.05.2022 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00616 beschlossen.

Darin werden Maßnahmen gefordert, um vermeidbare Lärmbelästigung durch den Straßenverkehr zu vermeiden. Beispielhaft sind bestimmte Fahrzeuggruppen („Cabrios, Porsche, Ferrari und Tiefergelegte“) genannt, die durch wiederholtes, unnützes Hin- und Herfahren, bewusstes Motoraufheulen und unnötiges Beschleunigen unnötigen Verkehrslärm verursachen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die der Bürgerversammlungsempfehlung zugrundeliegenden Beobachtungen passen zum durchaus diskussionswürdigen Fehlverhalten einiger weniger Verkehrsteilnehmer*innen. Es handelt sich hierbei um ein bundesweit seit einiger Zeit zu beobachtendes Phänomen,

das mit Schlagworten wie „Autoposer“, „Profilierungsfahrer“ bezeichnet oder verniedlichend auch mit „emotionellem Fahren“ umschrieben wird.

Seitens des Mobilitätsreferats bestehen allerdings leider keine Möglichkeiten, gegen diese so genannten Autoposer und Profilierungsfahrer tätig zu werden.

Im fließenden Verkehr obliegt die Kontrolle und Überwachung des Verkehrs ausschließlich der Polizei. Im Grundsatz kann also nur die Polizei Verstöße gegen die Straßenverkehrsordnung feststellen und ahnden.

Zudem sind nach den zulassungsrechtlichen Vorschriften z.B. die mit einem so genannten Klappenauspuff ausgestattete Kraftfahrzeuge in Deutschland erlaubt, solange sie nicht die vorgeschriebenen Grenzwerte für Motorenlärm überschreiten.

Zu den konkret geschilderten Störungen hat uns das Polizeipräsidium München die folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die hier zur Rede stehenden Verhaltensweisen „unnötiges Beschleunigen“ und „bewusstes Motoraufheulen“ stellen Verstöße gegen § 30 Abs. 1 S. 1 StVO (unnötiger Lärm) dar, das „unnütze, wiederholte Herumfahren“ gegen § 30 Abs. 1 S. 3 StVO. Je nach Art der Tatbegehung kann zudem auch der Tatbestand des § 30 Abs. 1 S. 1 StVO (vermeidbare Abgasbelastung) vorliegen.

Die Verstöße werden seit der Novellierung des Bußgeldkataloges (in Kraft getreten am 09.11.2021) mit deutlich erhöhten Bußgeldern geahndet:

- das Verursachen unnötigen Lärms bei der Benutzung eines Fahrzeuges
Bußgeld 80 Euro (vormals 10 Euro)
- die Belästigung Anderer durch unnützes Hin- und Herfahren mit dem Fahrzeug innerhalb einer geschlossenen Ortschaft.
Bußgeld 100 Euro (vormals 20 Euro)
- Das verursachen vermeidbarer Abgasbelastungen bei der Benutzung eines Fahrzeuges
Bußgeld 80 Euro (vormals 10 Euro)

Neben der Fertigung von Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen stehen der Polizei erforderlichenfalls weitere Maßnahmen zur Verfügung, um eine Fortsetzung oder Wiederholung des ordnungswidrigen Verhaltens zu verhindern:

- Gefährderansprachen bzw. verkehrserzieherische Gespräche vor Ort
- Unterbindung der Weiterfahrt (bei offensichtlich weiterhin zu erwartendem ordnungswidrigen Verhalten)
- Aussprechen von Platzverweisen
- Vorladung zum Verkehrsunterricht gem. § 48 StVO (bei Uneinsichtigkeit und erheblichem Verkehrsverstoß)
- Mitteilung an die Fahrerlaubnisbehörde (z. B. bei wiederholten Fällen)

So wurden im Jahr 2022 bisher (Stand Juni 2022) in 151 Fällen die „Verursachung unnötigen Lärms“ angezeigt, in 13 Fällen das „Unnütze Hin- und Herfahren“ und in 24 Fällen eine „Vermeidbare Abgasbelastung“.

Durch die regionalen Polizeiinspektionen des Polizeipräsidiums München wurden im Jahr 2022 zudem bislang fünf Schwerpunkteinsätze mit der Zielrichtung Autoposer/Profilierungsfahrer durchgeführt.

Darüber hinaus gehört die Beobachtung der Autoposer-Szene zum Tagesgeschäft der Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung als Spezialdienststelle.

Hier wird die Verfolgung vorgenannter Verstöße oftmals mit Geschwindigkeitsmessungen kombiniert, wenngleich für das Aufheulen lassen des Motors oder zur Erzeugung von Auspuffknallen bei Anwendung entsprechender „Technik“ meistens keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erforderlich ist.

Zusätzlich werden die Anhaltungen der Fahrzeugführer regelmäßig für die technische Überprüfung der Fahrzeuge genutzt. Bei einem Erlöschen der Betriebserlaubnis hat der Fahrzeugführer bzw. –halter weitere Bußgelder und gegebenenfalls Punkte im Fahreignisregister zu erwarten.

Hinsichtlich des gesamten hier angesprochenen Spektrums relevanter Verstöße wurden durch die Verkehrspolizeiinspektion Verkehrsüberwachung im Jahr 2022 (Stand Juni 2022) bislang in über 250 Fällen Beanstandungen gegen Fahrzeugführer ausgesprochen, die der Autoposer-Szene zuzurechnen sind.“

Die Verkehrssicherheitsarbeit nimmt beim Polizeipräsidium München also einen hohen Stellenwert ein. Aufgrund der Vielzahl an Aufgaben müssen jedoch Schwerpunkte gesetzt werden, so dass Maßnahmen zur Verkehrsüberwachung nicht immer vorrangig behandelt werden können.

Konkrete Wahrnehmungen bzgl. Fahrzeuflärm und anderem individuellem Fehlverhalten können selbstverständlich jeder Zeit bei der örtlich zuständigen Polizeidienststelle zur Anzeige gebracht werden.

Um den Verursacher ermitteln zu können benötigt die Polizei jedoch

- die Örtlichkeit,
- die Tatzeit,
- die Fahrtrichtung,
- das Kennzeichen,
- die Fahrzeugmarke und möglichst
- eine Beschreibung des Kraftfahrzeugführers.

Die für den Stadtbezirk zuständige Polizeiinspektion kann aus dem Internetauftritt des Polizeipräsidioms München ersehen werden: <https://www.polizei.bayern.de/muenchen>.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferats – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird Kenntnis genommen.
Die Überwachung individuellem Fehlverhaltens im Straßenverkehr obliegt der Polizei und hat dort einen hohen Stellenwert. Allerdings ist eine flächendeckende "Rund-um-die-Uhr-Überwachung" nicht möglich.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00616 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 05 – Au-Haidhausen am 24.05.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 05. Stadtbezirkes Au-Haidhausen der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Jörg Spengler

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 05

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Ost

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 05 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 05 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 05 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat - GB2.212

zur weiteren Veranlassung.

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL5